

VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK SLOWENIEN

Nummer: U-I-59/17-27 Datum: 18.92019

ENTSCHEIDUNG

In dem vom Bürgerbeauftragten auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit hat das Verfassungsgericht in seiner Sitzung vom 18. September 2019

beschlossen:

Der zweite, der dritte und der vierte Satz des zweiten Absatzes und des Artikel 10b Absatz 3 des Ausländergesetzes (UL RS Nr. 1/18 – Offizieller konsolidierter Text und 9/18 – Br.) werden aufgehoben.

BEGRÜNDUNG

A.

1. Der Petent behauptet, dass Artikel 10b des Ausländergesetzes (ZTuj-2) mit den Artikeln 2, 14, 18, 22, 25 und 34 der Verfassung unvereinbar sei. Artikel 10b ZTuj-2 erlaubt keine Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und ist daher unvereinbar mit Artikel 18 der Verfassung, Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (UL RS Nr. 33/94, MP, Nr. 7/94 – im Folgenden als EMRK bezeichnet), Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Amtsblatt der FLJ, MP, Nr. 7/60, Amtsblatt der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Nr. 15/67, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 35/92, MP, Nr. 9/92 – im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention“ genannt) und Artikel 19 Absatz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7).62016 – nachstehend „Charta“ genannt).Der Grundsatz der Nichtzurückweisung sollte das Recht eines Einzelnen auf Einreise und Aufenthalt in dem Land, das Schutz beantragt, und das Recht auf Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren garantieren, in dem die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung des Antragstellers gegen diesen Grundsatz verstoßen würde. Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 ist nicht mit Artikel 18 der Verfassung vereinbar, da er es einer Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht erlaubt, sich einer Entsendung in einen anderen Staat zu widersetzen, weil es subjektive Umstände gibt, die unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevant sind. Im Rahmen eines individuellen Verfahrens sollte ein Einzelner in der Lage sein, die Vermutung der Sicherheit eines Drittstaats auf der Grundlage subjektiver Umstände zu widerlegen. Der Petent erklärt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil.



Im Fall von C. K., H. F., A. S. gegen Republik Slowenien, C-578/16 PPU, vom 16.22017 vertrat die Auffassung, dass Artikel 4 der Charta dahin auszulegen sei, dass die Überstellung eines Asylbewerbers gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, nach der des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, nicht begründet ist (ABl. L 180 vom 29.62013, S. 31-59; im Folgenden: Dublin-Verordnung von 111) kann nur unter Umständen ausgeübt werden, unter denen die Übertragung nicht zu einer tatsächlichen und nachweisbaren Gefahr führen kann, dass der Betroffene einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieses Artikels ausgesetzt wäre. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung sollte sowohl die direkte als auch die indirekte Zurückweisung verbieten. Die Republik Slowenien ist gehalten, die Anforderungen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu beachten, auch wenn die Übergabe eines Einzelnen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) erfolgt. Der Petent verweist auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Ilias und Ahmed/Ungarn vom 14.32017, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass Ungarn auch gegen Artikel 3 EMRK bei der Auslieferung von Ausländern in die Republik Serbien verstößt. Der Petent weist darauf hin, dass das in Artikel 18 der Verfassung verankerte Recht ein absolutes Recht darstellt, das nicht eingeschränkt werden darf. Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 ist mit Artikel 22 der Verfassung unvereinbar, da er es dem Ausländer nicht erlaubt, sich zu allen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevanten Umständen zu äußern. Die Klägerin ist der Ansicht, der Eingriff in das Recht auf gleichen Schutz stehe außer Verhältnis zu dem Umstand, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt habe, nicht übermäßig belastbar sei, dass sie eingehend und genau geprüft werden müsse und dass sie im Zweifel zu ihren Gunsten zu entscheiden habe.

1. Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 wäre mit Artikel 25 der Verfassung unvereinbar mit der Begründung, dass der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung haben sollte. Die Vollstreckung der Entscheidung, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hätte irreparable Folgen für einen Ausländer, wenn er nach seiner Auslieferung einer unmenschlichen Behandlung unterzogen worden wäre. Der Petent ist der Ansicht, dass das Beschwerderecht unwirksam sei, wenn der Ausländer vor Erlass des Rechtsmittels aus dem Land entfernt werde. Nach Ansicht des Klägers lassen die angefochtenen Rechtsvorschriften Kollektivausweisungen nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK und Artikel 34 der Verfassung zu.
2. Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 soll auch gegen Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung verstoßen. In Ermangelung einer hinreichenden Begründung hat der Gesetzgeber die Situation eines ausländischen Staatsangehörigen geregelt, der nach der in Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 2 genannten Entscheidung der Nationalversammlung in das Gebiet der Republik Slowenien unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien eingereist ist und sich im Bereich der Durchführung der in Artikel 10a Absatz 2 ZTuj-2 genannten Maßnahme in Bezug auf einen illegal in die Republik Slowenien eingereisten Ausländer und außerhalb des Gebiets der Durchführung einer solchen Maßnahme befand.
3. Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 verstoße auch gegen den Grundsatz der Klarheit und Genauigkeit (Artikel 2 der Verfassung).Das Gesetz ist unklar.



die Situation von Ausländern, die nach der Beendigung der Absicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, den benachbarten EU-Mitgliedstaat nicht zulassen wird. Da die Rechtsvorschriften nicht klar genug sind, kann die Exekutive willkürlich ausgeübt werden. Der Petent ist der Ansicht, dass Artikel 10b Absatz 3 ZTuj-2, der den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen regelt, ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Klarheit und Klarheit vereinbar ist. Die Identifizierung dieser Gruppe durch das Aussehen, das Verhalten und andere Umstände würde die Exekutive der Exekutive in die Lage versetzen, willkürlich zu sein. Mit Artikel 10b ZTuj-2, dem dritten Absatz von ZTuj-, soll die Rechtslage unbegleiteter Minderjähriger bestimmt werden.

1. Der Petent behauptet, dass Artikel 10b Absatz 3 ZTuj-2 mit Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung unvereinbar sei, indem unbegleitete Minderjährige anders behandelt würden als Minderjährige, die sie begleiteten. Bei unbegleiteten Minderjährigen sollte das in Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 genannte Verfahren nicht angewandt werden, und die begleiteten Minderjährigen werden nach dem in Artikel 10b Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen besonderen Verfahren behandelt. Der Petent ist der Ansicht, dass die extreme Gefährdung des Kindes ein wesentlicher Faktor ist, der Vorrang vor Faktoren hat, die mit der illegalen Einreise in das Land zusammenhängen. Daher sei der Eingriff in das Recht auf nichtdiskriminierende Behandlung nicht gerechtfertigt.
2. Im ersten Teil der Antwort fasst die Nationalversammlung die Stellungnahme des Juristischen Dienstes im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme des Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 5/17 – im Folgenden „ZTUj-2D“) zusammen. In seiner Stellungnahme wird erwartet, dass der Juristische Dienst auf die Notwendigkeit der Klarheit und Klarheit der Regulierung auf der Ebene der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufmerksam machen wird. Mit ZTuj-2 soll vorübergehend verhindert werden, dass Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, Zugang zum Asylverfahren haben. Dem Juristischen Dienst zufolge ist eine solche Regelung eine vorübergehende Aussetzung des in Artikel 48 der Verfassung vorgesehenen Rechts auf Notliegeplatz. Die Umstände, auf deren Grundlage die Nationalversammlung eine Entscheidung über die Anwendung des Artikel 10b ZTuj-2 trifft, sind nicht die Art des in Artikel 92 der Verfassung genannten Ausnahmezustands. Der Inhalt der in Artikel 10b ZTuj-2 genannten Maßnahme wird voraussichtlich in höherem Maße in die Vorschriften des Asylrechts und in die Menschenrechte und Grundfreiheiten eingreifen, als in der Verfassung unter den Bedingungen von Notständen und Krieg vorgesehen ist. Die Tatsache, dass die Entscheidung der Nationalversammlung gemäß Artikel 10a Buchstabe a ZTuj-2 von einer anspruchsvolleren Mehrheit getroffen wird, kann keine erheblichen Auswirkungen auf die Beurteilung der Zulässigkeit der Maßnahme haben. Bei der Bewertung der Maßnahme nach Artikel 10 Buchstabe b des ZT sollten die Anforderungen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung bei der Einführung des Konzepts des sicheren Drittlands berücksichtigt werden. Das Konzept des sicheren Drittstaats sollte Personen, die internationalen Schutz beantragen, eine individuelle Behandlung und die Möglichkeit bieten, die Vermutung der Sicherheit aus Drittländern zu widerlegen. Der Juristische Dienst hat darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung auch eine widerlegbare Vermutung der Sicherheit von EU-Mitgliedstaaten besteht. Die Dublin-III-Verordnung bezweckt, dem Einzelnen eine individuelle Beurteilung aller persönlichen Umstände zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur individuellen Behandlung im Rahmen des Konzepts des sicheren Drittstaats geht auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervor. Bei der Sicherheitsbewertung des Drittlandes sollten mögliche nicht menschliche Wohnverhältnisse, das Fehlen der Funktionsweise des Asylsystems usw. berücksichtigt werden.



Der Juristische Dienst ist der Ansicht, dass das Verfahren zur Identifizierung von Ausländern gemäß Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 keine Gewähr für eine individuelle Behandlung bietet.

1. Der Juristische Dienst ist ferner der Ansicht, dass der zweite und dritte Absatz von Artikel 10b ZTuj-2 die schutzbedürftige Gruppe unbegleiteter Minderjähriger angemessen ermitteln sollten. Der Prozess der Ermittlung der besonderen Umstände und der Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Person ist mit einem Mangel an Klarheit behaftet, da die Kriterien für die Bestimmung dieser besonderen Umstände unklar sind. Es sollte kein Rechtsbehelf bei der Ermittlung von Mitgliedern gefährdeter Gruppen vorgesehen werden. Da es keine rechtliche Kontrolle über die Entscheidung der Polizei gibt, sehen die Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Willkür bei der Identifizierung schutzbedürftiger Personen vor. Nach Artikel 10b Absatz 2 und (3) ZTuj-2 ermöglicht das Verfahren die Trennung von Familien an der Grenze, wodurch das Recht auf Achtung des Familienlebens beeinträchtigt wird.
2. Im zweiten Teil ihrer Erwiderung fasst die Nationalversammlung die Standpunkte der Regierung zusammen, die den Erlass der angefochtenen Rechtsvorschriften vorgeschlagen hat. Das EU-Recht im Bereich des internationalen Schutzes sieht keine schnelle und effiziente Bearbeitung von Anträgen im Falle eines Massenzustroms von Migranten vor. Bei der Massenmigration sollte die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittlands, das durch das Internationale Schutzgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 16/17 – amtlicher konsolidierter Text, im Folgenden „ZM-1“) geregelt ist, und die Durchführung von Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung unbrauchbar gemacht werden. Die Nationalversammlung weist darauf hin, dass die angefochtenen Bestimmungen die Rückkehr von Ausländern in andere EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, die alle Unterzeichner der Genfer Konvention und der EMRK sind. Daher sollte jeder Antragsteller, der von einem anderen EU-Mitgliedstaat behandelt wird, eine angemessene Aufnahme, Betreuung und Behandlung in einem angemessenen Verfahren erhalten. Ein Mitgliedstaat, der mit einer großen Zahl von Ausländern an der Grenze konfrontiert ist, sollte im Falle außergewöhnlicher Umstände die Pflicht haben, alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen und eine Situation zu vermeiden, die Anlass zu einer Ausrufung eines Ausnahmezustands geben könnte. Auf EU-Ebene gibt es keine geeigneten Lösungen und Mechanismen, um eine wirksame Steuerung der massiven irregulären Einwanderung zu gewährleisten und so Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu verhindern. Mit der Maßnahme soll eine legale, massenhafte Steuerung der irregulären Einwanderung sichergestellt und eine Bedrohung der inneren Sicherheit vermieden werden. Der Staat sollte die Maßnahmen nicht durchführen, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine Person in dem Land, in das sie entsandt wird, gefoltert, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft wird, wenn medizinische Umstände verhindert würden oder wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Die in Artikel 10b ZTuj-2 genannte Maßnahme ist nur ausnahmsweise zeitlich begrenzt und sollte nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Nationalversammlung durchgeführt werden, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder angenommen werden muss. Nach Auffassung der Nationalversammlung würde das Recht auf internationalen Schutz in Fällen, in denen das Phänomen der Massenmigration das Funktionieren des Staates erheblich erschweren würde, jedoch keine Ausnahmebedingung gemäß Artikel 92 der Verfassung darstellen, zulässig, ihn im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuschränken. Die Maßnahme sollte nicht zur Aussetzung der Genfer Konvention führen, sondern nur die vorübergehende Aussetzung und die räumliche Begrenzung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz im Falle der Erschöpfung aller Alternativen und der Nichtumsetzung von ZMZ-1. Der Staat sollte das Recht auf Zuflucht in dem Staat, in dem die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit ernsthaft bedroht sind, in Anspruch nehmen. Das System sollte nicht gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen, da er voraussichtlich



sie bezog sich ausschließlich auf Personen, die aus sicheren Drittstaaten kommen. Slowenien sollte nicht verpflichtet sein, einer begrenzten Zahl von Migranten oder Personen, die internationalen Schutz beantragen, Rechte zu gewähren. Nach Angaben der Nationalversammlung gilt Artikel 10b ZTuj-2 unbeschadet etwaiger Menschenrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen. Daher ist der Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Artikel 10b ZTuj-2 unbegründet.

1. In ihrer Antwort weist die Regierung darauf hin, dass Artikel 10b ZTuj-2 das Verhalten der zuständigen Behörden unter den veränderten Umständen im Bereich der Migration regele, was zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit der Republik Slowenien führen könne. Nach Auffassung der Regierung gibt es auf EU-Ebene keine geeigneten Lösungen und Mechanismen, um den massiven Migrationsdruck zu bewältigen. Der Staat dürfe keine unkontrollierte oder unbegrenzte Einwanderung hinnehmen, da er de facto die Grundlagen des Staates und die vollständigen Verfassungsregelungen verleugnet. Der derzeitige Besitzstand, einschließlich der internationalen Verträge und der Rechtsprechung, sollte nicht an das neue Phänomen der Massenmigration angepasst werden. Aufgrund der Unvollständigkeit des Besitzstands oder des Fehlens einer einheitlichen europäischen Politik in diesem Bereich sollten die Staaten verpflichtet sein, ihre eigenen Maßnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu beantragen. Adressaten der in Artikel 10b ZTUj -2 genannten Maßnahme sind Personen, die der Republik Slowenien aus anderen EU-Mitgliedstaaten beitraten, in denen dieselben Standards des gemeinsamen Asylsystems gelten sollten wie in der Republik Slowenien.
2. Auf der Grundlage von Artikel 10a ZTuj-2 könnten die Maßnahmen nach Artikel 10b ZTuj-2 durchgeführt werden, bevor eine Situation entstanden ist, die eine unmittelbare Bedrohung für die Existenz des Staates darstellt und die Ausrufung eines Ausnahmezustands erfordert. Die Regierung ist der Ansicht, dass Artikel 10b ZTuj-2 zusammen mit Artikel ZTuj-2. Bei der Beurteilung der in Artikel 10b Absatz ZTuj-2 genannten Maßnahme wird es als unerlässlich angesehen, die Umstände zu ermitteln, unter denen die Anwendung dieser Maßnahme zulässig ist. Nur das Vorliegen einer Situation, die die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit gefährden würde, würde die Anwendung der angefochtenen Bestimmung ermöglichen. Die angefochtene Bestimmung impliziert nicht die Aufhebung der Menschenrechte und die Einführung einer Notlage, sondern die Einschränkung des in Artikel 48 der Verfassung vorgesehenen Schutzrechts. Das Gesetz sollte Kontrollmechanismen einrichten. Die vorläufige Maßnahme könnte im Voraus berichtigt werden, und die Regierung war verpflichtet, die internationalen Organisationen über die Einführung der Maßnahme zu unterrichten, und die Durchführung der Maßnahme betraf nur einen Teil des Hoheitsgebiets der Republik Slowenien. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß Artikel 10b Absatz ZTuj-2 sollte berücksichtigt werden, dass eine potenziell große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz zum Zusammenbruch des Asylsystems bei der Bereitstellung von Grundunterkünften und zur Betreuung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, führen würde. Eine solche Situation könnte dazu führen, dass Migranten nach Ländern reisen, die der Staat nicht mehr verwalten könnte.
3. Die Regierung erklärt ferner, dass ein EU-Mitgliedstaat gemäß Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, ABl. C 202 vom 7) ein EU-Mitgliedstaat sein kann.62016 – im Folgenden „AEUV“ genannt), von dem Sekundärrecht der Union abzuweichen, soweit dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit erforderlich ist. Die Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit sollte anhand der Kriterien des EU-Rechts bewertet werden. Wenn das Land mit einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, so belastet wurde, dass es nicht mehr in der Lage wäre, die Situation zu erfüllen, dann



der Staat muss zwischen inländischen und ausländischen Staatsangehörigen unterscheiden. Folglich beschränkt sich die streitige Regelung auf die Art und Weise, in der das Recht auf einen Notliegeplatz ausgeübt wird.

1. Nach Auffassung der Regierung kann die in Artikel 10b ZTuj-2 vorgesehene Maßnahme keinen Eingriff in den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellen, da sie es nicht erlaubt, die Rückführung in das Hoheitsgebiet der Staaten zu ermöglichen, in denen sie bedroht sind. Die Maßnahme ermöglicht die Rückführung einer Person nur in das Hoheitsgebiet benachbarter sicherer EU-Mitgliedstaaten. In allen EU-Mitgliedstaaten sollten dieselben Mindeststandards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gelten. Alle Mitgliedstaaten würden die Genfer Konvention und die EMRK verletzen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten. Daher wird davon ausgegangen, dass sie sichere Drittstaaten sind. Die angefochtene Bestimmung lasse keine mittelbare Zurückweisung zu. Wenn das Asylsystem in einem benachbarten EU-Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweist, kann die Maßnahme nicht angewendet werden. Nach Auffassung der Regierung kann der Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht verletzt werden, wenn in einem benachbarten EU-Mitgliedstaat keine systemischen Mängel bestehen. Es liegt in der Verantwortung des Staates, im Zuge einer Änderung der Situation im Bereich der Migration den Zusammenbruch des Asylsystems zu verhindern, der zu Verstößen gegen Artikel 18 der Verfassung für Personen führen könnte, die sich bereits im Hoheitsgebiet Sloweniens aufhalten. Die Dublin-III-Verordnung sehe auch vor, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, voraufgestellt werden könnten, was nur die Vermutung der Sicherheit eines Mitgliedstaats der Union im Fall einer objektiv festgestellten Systemmängel des Asylsystems widerlegen könne. Die Regierung macht geltend, dass der Wortlaut von Artikel 10b ZTuj-2 inhaltsgleich mit der Dublin-III-Verordnung sei, so dass die Existenz systemischer Schwachstellen des Asylsystems und der Aufnahmebedingungen für Antragsteller in einem Nachbarland nach den vom EuGH festgelegten Standards zu beurteilen sei. Nach Artikel 10b ZT sei die Übergabe eines Ausländers mit gesundheitlichen Problemen nicht zulässig, und die angefochtene Bestimmung stehe auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Nach Ansicht der Regierung sind die Rügen eines Verstoßes gegen Artikel 10b ZTuj-2 im Hinblick auf Artikel 22 der Verfassung unbegründet. Die in Artikel 10b ZTuj-2 genannte Maßnahme erlaubt es, jeden Ausländer einzeln zu prüfen, einen Verwaltungsakt zu erlassen und gegen die Entscheidung Beschwerde einzulegen. Im Laufe des Verfahrens bestand die Polizei darin, alle rechtlichen Sachverhalte zu ermitteln, zu denen Ausländer auch in dem Verfahren hätten Stellung nehmen können.
2. Die Regierung ist der Ansicht, dass Artikel 10b Absätze 2 und 3 ZTuj-2 nicht mit dem Grundsatz der Klarheit und Genauigkeit unvereinbar sei, da sie nicht die Behandlung von Ausländern vorsähen, die nach der Entscheidung über die Ablehnung nicht zum benachbarten Mitgliedstaat der EU zugelassen seien. Ausländer sollten in dem Land, in dem sie entsandt wurden, internationalen Schutz beantragen müssen, so dass die Republik Slowenien ohne ihre Zustimmung einen Ausländer illegal aus einem benachbarten EU-Mitgliedstaat entsenden kann. Die Identität des Einzelnen sollte auf der Grundlage von Artikel 41 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (UL RS Nr. 15/13, 23/15 – Berichtigung und 10/17 – ZPPol) festgelegt werden. Um die Identität einer Person feststellen zu können, hat die Polizei das Recht, die Person zu kontrollieren und damit Daten und Informationen, einschließlich des Alters der Person, zu erhalten. Infolgedessen wird der unbegleitete Minderjährige in Artikel 10b ZTuj-2 enger definiert als in ZMZ-1.
3. Die Regelung sollte nicht mit dem Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf unvereinbar sein. Das Gesetz sieht vor, dass gegen die Entscheidung, die Ablehnung eines Antrags für einen Antrag abzulehnen, Rechtsmittel eingelegt werden können.



internationaler Schutz. Dieses Recht kann sowohl im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien als auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Slowenien ausgeübt werden. Nach Ansicht der Regierung würde der aufschiebende Charakter des Rechtsmittels den Zweck der angefochtenen Rechtsvorschrift gegenstandslos machen.

1. Die Regierung weist auch die Rügen zurück, dass die streitige Klausel mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sei, da die in Artikel 10b ZTuj-2 genannten Verfahren nicht in einem bestimmten Gebiet umgesetzt würden. Durch eine solche Lösung habe die Regierung die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht der Ausländer auf Freizügigkeit sichergestellt. Die ZMZ-1 sehe auch die Möglichkeit vor, Personen, die internationalen Schutz beantragen, unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, wo sie ihre Absicht bekundet hätten, einen Antrag zu stellen (Flughafen- und Hafenverfahren).Die unterschiedliche Behandlung begleiteten Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen sei gerechtfertigt. Unbegleitete Minderjährige sollten die am stärksten gefährdete Gruppe von Ausländern sein und daher im Migrationsrecht günstiger behandelt werden als begleitete Minderjährige.
2. Die Regierung weist auch die Rügen der Klägerin zurück, wonach die streitigen Bestimmungen die kollektive Ausweisung von Ausländern ermöglichten. Das Verfahren ist insofern individualisiert, als die betreffende Person einem individuellen Verwaltungsakt unterliegt. Im Laufe des Verfahrens musste die Polizei feststellen, ob Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen bei der Anwendung der Maßnahme vorlagen. Folglich ist auch die Kritik der Klägerin an der Verletzung des Rechts auf Menschenwürde unbegründet.
3. In der Stellungnahme betonte die Regierung ferner, dass die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz zunehme und dass die im ZM-1 und im EU-Recht vorgesehenen Verfahren langwierig und komplex seien. Daher würde die veränderte Migrationssituation nach Angaben der Regierung dazu führen, dass das ZMZ-1 nicht umgesetzt werden kann und vor allem nicht sichergestellt wird, dass Ausländer einen grundlegenden Mindestlebensstandard erreichen. Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollten in dem Maße und unter Bedingungen, die gleichzeitig die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit und die reibungslose Umsetzung der staatlichen Aufgaben gewährleisten, Rechte garantieren. Die Lösungen in ZTUj-2D würden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erarbeitet. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit, der Funktionsweise der zentralen Institutionen des Staates und die Wahrnehmung seiner wesentlichen Funktionen sowie der anschließende Schutz der Menschenrechte aller seiner Einwohner, einschließlich der Personen mit anerkanntem internationalem Schutz und der Personen, die internationalen Schutz beantragen, während gleichzeitig die Existenz eines Staates, die Funktionsfähigkeit seines Rechts und seiner Teilsysteme unmittelbar gefährdet ist, was die Ausrufung eines Ausnahmezustands erfordern würde. Nach Auffassung der Regierung stehen solche Praktiken dem Völkerrecht, dem Unionsrecht oder der Verfassung nicht entgegen.
4. Hinsichtlich der Antwort der Nationalversammlung und der Stellungnahme der Regierung führt die Klägerin, die ihre Behauptungen aufrechterhält, an, dass das Verfahren zur Identifizierung und Identifizierung von Ausländern nicht den Erfordernissen einer individuellen individuellen Behandlung entsprechen könne. Die Beurteilung, ob eine Person eine schutzbedürftige Gruppe von Minderjährigen ist, sollte an alle Ausländer und nicht an Ausländer gerichtet werden, die ihre Absicht bekunden, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Der Petent ist nicht mit dem Argument der Regierung einverstanden, dass die in Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 genannte Maßnahme unwirksam wäre, wenn der Widerspruch gegen die Ablehnungsentscheidung aufschiebende Wirkung hat. Allein aufgrund dieses Vorbringens ist die Regierung nicht in der Lage, die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Zuwiderhandlung zu rechtfertigen.



Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die formelle Möglichkeit, eine Klage zu erheben, bedeutet, dass der Rechtsbehelf nicht wirksam ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist das in Artikel 3 EMRK verankerte Recht ein absolutes Recht, das auch in Fällen, in denen das Bestehen einer Nation gefährdet ist, nicht eingeschränkt werden darf. Das Gewicht des Eingriffs in dieses Recht und die Interessen der Gemeinschaft insgesamt ist nicht zulässig. Der EGMR sollte betonen, dass es selbst angesichts eines erheblichen Zustroms von Migranten und Asylbewerbern Sache der Mitgliedstaaten ist, die absolute Natur des in Artikel 3 EMRK verankerten Rechts zu berücksichtigen. Der EGMR sollte auch die Verfahrensaspekte des Schutzes des Grundsatzes der Nichtzurückweisung bewerten. Auch bei Transfers zwischen EU-Mitgliedstaaten sollten Einzelpersonen das Recht haben, die Sicherheit des Landes in Frage zu stellen. Bei der Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmung habe die Regierung die jüngste Rechtsprechung des EGMR und des EuGH zur Notwendigkeit, alle für die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevanten Umstände zu berücksichtigen, ignoriert. Er erlaubt es dem Mitgliedstaat nicht, nur systemische Schwachstellen des Asylverfahrens zu berücksichtigen. Der Petent erklärt, dass die Regierung bestätigen solle, dass die zuständigen Behörden ohne die Zustimmung des Nachbarlandes entscheiden würden, dass die Absicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und auf ein Nachbarland Bezug zu nehmen, ohne die Zustimmung des Nachbarlandes entsorgt werde.

1. —

Umfang der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit

1. Der Kläger macht geltend, er wendet sich gegen Artikel 10b ZTuj-2, doch geht aus seinen Erklärungen hervor, dass die Verfassungswidrigkeit des zweiten, des dritten und des vierten Satzes des zweiten Absatzes und des Artikel 10b Absatz 3 ZTuj-2 dem zweiten, dritten und vierten Satz des Artikels b ZTuj- vorgeworfen wird. Daher hat der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) insoweit eine Beurteilung vorgenommen. Der Petent behauptet, dass der zweite Satz des zweiten Absatzes und Artikel 10b Absatz 3 ZTuj-2 unter anderem mit Artikel 18 der Verfassung unvereinbar seien, der die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleiste.
2. Artikel 10b ZTuj-2 sieht vor: „Ist ein Ausländer, der illegal aus einem benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union illegal in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien eingereist ist oder eingereist ist und in dessen Hoheitsgebiet er in das Hoheitsgebiet eingereist ist, wo dieser Artikel durchgeführt wird, nach Inkrafttreten der in Absatz 2 des vorstehenden Artikels genannten Entscheidung der Nationalversammlung verpflichtet, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so führt die Polizei das Identifizierungsverfahren durch und stellt die Identität des Drittausländers nach dem für die Polizei geltenden Recht fest. Ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Schutz lehnt die Polizei diese Absicht als unzulässig ab, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller, die zu einer Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus dem der Ausländer eingetragen ist, führen könnten, nicht mit systemischen Mängeln behaftet sind. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung bleibt nicht zulässig. Das für Inneres zuständige Ministerium entscheidet über das Rechtsmittel.“
3. Artikel 10b Absatz 3 ZTUj-2 bestimmt: „Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, wenn der Gesundheitszustand des Drittausländers die im vorstehenden Absatz genannte Maßnahme eindeutig verhindern würde, oder



der Ausländer ist Familienangehöriger eines ausländischen Staatsangehörigen, der wegen seines Gesundheitszustands, seines Auftretens, seines Verhaltens oder seiner sonstigen Umstände im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen nicht verfolgt werden kann.“

B. – II.

Auswirkungen des EU-Rechts auf die Bewertung

1. Auf der Grundlage von Artikel 78 AEUV entwickelt die EU eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, um allen Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sicherzustellen. Diese Politik muss mit der Genfer Konvention und anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen. Gemäß Artikel 78 AEUV kann der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission im Falle eines Notfalls in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 2 AEUV haben das Europäische Parlament und der Rat mehrere Verordnungen und Richtlinien zur Gestaltung der Asylpolitik der EU angenommen. Das Verfahren für den Umgang mit Drittausländern, die in ein EU-Gebiet einreisen, um internationalen Schutz zu erlangen, wird durch die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29) geregelt.62013, S. 60-95, im Folgenden: „Verfahrensrichtlinie II“).Nach den Erwägungsgründen 8 und 12 der Verfahrensrichtlinie II soll mit dieser Richtlinie ein gemeinsames Asylverfahren gewährleistet werden, das gewährleistet, dass Personen unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, gleich behandelt werden. Die Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und das Verfahren für die Überstellung und die Aufnahme von Antragstellern zwischen den EU-Mitgliedstaaten sind in der Dublin-III-Verordnung geregelt. Artikel 33 der Dublin-III-Verordnung sieht Mechanismen für Frühwarnung, Krisenvorsorge und Krisenbewältigung vor, wenn festgestellt wird, dass die Anwendung der Dublin-III-Verordnung beeinträchtigt werden könnte, da festgestellt wurde, dass das Asylsystem eines Mitgliedstaats und/oder die Funktionsweise des Asylsystems eines Mitgliedstaats besonders stark gefährdet sind.[[1]](#footnote-1)Die gemeinsame Asylpolitik umfasst auch die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.82001 – nachstehend „Richtlinie über den vorübergehenden Schutz“ genannt, die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern festlegt, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und unterstützt eine ausgewogenere Verteilung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf die Aufnahme dieser Personen und die Folgen einer solchen Aufnahme. Nutzung dieser



Die Richtlinie löst einen Beschluss des Rates aus, der vom Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen wird. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Unionsrecht das Verfahren für die Vernehmung von Personen regelt, die in die Union einreisen, um internationalen Schutz zu beantragen, das Übergabeverfahren und die Aufnahme dieser Personen in die Union im Hinblick auf das Ziel, das gemeinsame europäische Asylsystem zu gewährleisten, und die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten und der Organe der EU im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen oder im Fall eines starken Drucks, der besonderem Druck ausgesetzt ist, auf das Asylsystem eines Mitgliedstaats. Das EU-Recht im Bereich der Asylpolitik erlegt daher den EU-Mitgliedstaaten und den Organen der EU bestimmte Verpflichtungen auf.

1. Artikel 10b (zweiter und dritter Gedankenstrich) des Artikels b ZTuj-2 regelt das Verfahren für die Behandlung von Personen, die die Absicht bekunden, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, mit der Republik Slowenien und das Verfahren für die Überstellung dieser Personen in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat unter den veränderten Umständen der Migration. Die angefochtenen Bestimmungen ZTuj-2 fallen in einen Bereich, in dem die EU ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten teilt (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j AEUV).[[2]](#footnote-2)Nach Artikel 3a Absatz 3 der Verfassung müssen alle staatlichen Stellen, einschließlich des Ustavno sodišče (Verfassungsgericht), das Unionsrecht in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Rechtsvorschriften dieser Organisation anwenden.[[3]](#footnote-3)Bei der Beurteilung der Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, muss Artikel 3a der Verfassung vom Verfassungsgericht beachtet werden. Nach Artikel 3a der[[4]](#footnote-4) Verfassung sollten das Primärrecht und das Sekundärrecht der EU sowie die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden.[[5]](#footnote-5)EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 51 der Charta



sie gelten bei der Durchführung des Rechts der Union.[[6]](#footnote-6)Die Verpflichtung zur Einhaltung der Charta bindet die Mitgliedstaaten, wenn sie in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.[[7]](#footnote-7)Jede nationale Maßnahme in einem Zuständigkeitsbereich der EU erfordert jedoch nicht die Anwendung der Charta.[[8]](#footnote-8)Bei der Beurteilung der Frage, ob die nationale Regelung die Umsetzung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 der Charta betrifft, ist zu prüfen,I) ob die nationale Regelung auf die Umsetzung des Unionsrechts abzielt; Die Art der nationalen Rechtsvorschriften und zusätzlich zu den Zielen des EU-Rechts andere Ziele verfolgen; III) und ob es in diesem Bereich eine spezielle unionsrechtliche Regelung gibt, die betroffen sein könnte.[[9]](#footnote-9)

1. Die Nationalversammlung und die Regierung erklären, dass es im EU-Recht keine geeigneten Lösungen und Mechanismen gibt, um die innere Sicherheit und die wirksame Steuerung der irregulären Masseneinwanderung zu gewährleisten, was eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt. Nach Artikel 72 AEUV sollten die EU-Mitgliedstaaten berechtigt sein, von den sekundären EU-Rechtsvorschriften abzuweichen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die innere Sicherheit erforderlich ist. Aus der legislativen Literatur geht hervor, dass sich die Republik Slowenien stets für die Aktivierung des Mechanismus auf EU-Ebene im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen ausgesprochen hat, die unter die Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes fallen; die Europäische Kommission hat jedoch nicht beschlossen, dies ohne Angabe von Gründen zu tun.
2. Die beanstandeten Rechtsvorschriften gehen eindeutig über den Anwendungsbereich des Unionsrechts hinaus. Allerdings muss der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) bei der Beurteilung einer Regelung, die für das Unionsrecht relevant ist[[10]](#footnote-10) oder in deren Rahmen das Unionsrecht den Mitgliedstaaten auch dann bestimmte Verpflichtungen auferlegt, wenn es keine spezifischen sekundären Rechtsvorschriften gibt, das Primärrecht der EU, insbesondere die Charta und die Rechtsprechung des EuGH, beachten. In solchen Fällen kann das Verfassungsgericht nationale Schutzstandards anwenden.



Grundrechte, sofern durch eine solche Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom EuGH ausgelegt wird, beeinträchtigt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des EU-Rechts beeinträchtigt werden.[[11]](#footnote-11)

B. – III.

Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 18 der Verfassung)

1. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist ein Grundsatz des Völkerrechts, der verbietet, dass der Staat in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert wird, in dem die ernsthafte Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht („unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“).Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Konvention verbietet die Ausweisung oder Rückführung eines Flüchtlings in die Grenzen eines Gebiets, in dem sein Leben oder seine Freiheit aufgrund seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht wäre.[[12]](#footnote-12)Der Grundsatz der Nichtzurückweisung wird auch durch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 24/93, MP, Nr. 7/93 – MKPM) geregelt, das in Artikel 3 Absatz 1 ausdrücklich die Verfolgung, Ausweisung oder Auslieferung einer Person in einen anderen Staat verbietet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er gefoltert werden kann. Nach Artikel 18 der Verfassung darf niemand Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Strafe unterworfen werden. Nach ständiger Rechtsprechung verbietet Artikel 18 der Verfassung Personen, von denen tatsächlich die Gefahr besteht, dass sie im Fall ihrer Rückkehr in den Staat, aus dem sie in ihr Land gelangt, einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt oder in diesen Staat abgeschoben werden.[[13]](#footnote-13)Die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist daher nach Artikel 18 der Verfassung geschützt.
2. Bei der Beurteilung des Regelungsrahmens im Lichte von Artikel 18 der Verfassung muss das Verfassungsgericht berücksichtigen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung auch durch Artikel 3 EMRK geschützt ist. Das Verfassungsgericht hat bereits die Auffassung vertreten, dass der Inhalt des Artikel 3 EMRK unter Artikel 18 der Verfassung fällt, und der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) muss im Lichte von Artikel 18 der Verfassung auch die Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen.[[14]](#footnote-14)



1. Der Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung wird auch durch Artikel 19 Absatz 2 der Charta gewährleistet. Nach dieser Bestimmung der Charta darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem die ernsthafte Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Artikel 4 der Charta regelt das Verbot der Folter, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.
2. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) auf der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung der Genfer Konvention beruht und dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er verfolgt wurde.[[15]](#footnote-15)Das in Artikel 3 EMRK garantierte Grundrecht gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.[[16]](#footnote-16)Der EuGH vertrat die Auffassung, dass das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 4 der Charta dem in Artikel 3 EMRK enthaltenen Verbot entspreche und dass seine Bedeutung und Tragweite in diesem Zusammenhang die gleiche sei wie die der EMRK gemäß Artikel 53 der Charta.[[17]](#footnote-17)Er wies darauf hin, dass das in Artikel 4 der Charta verankerte Recht absolut sei.[[18]](#footnote-18)Der EuGH vertrat ferner die Auffassung, dass die Auslegung von Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Rechtsprechung des EGMR Rechnung tragen sollte.[[19]](#footnote-19)
3. Nach dem Völkerrecht haben die Staaten das Recht, die Einreise von Ausländern, Aufenthaltsgenehmigungen und/oder Auslieferungen zu kontrollieren.[[20]](#footnote-20)Die Souveränität eines Staates ist jedoch durch seine Pflicht beschränkt, einen Staat, der ernsthaft gefährdet ist, einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu werden, nicht aufzuheben, auszuweisen oder auszuliefern.



(keine Regeneration).Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung einer Person in einen anderen Staat verboten sei, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung bestehe.[[21]](#footnote-21)Der Grundsatz der Nichtzurückweisung verbietet sowohl die direkte Rückkehr (direkte Rückkehr) als auch die indirekte Zurückweisung, an denen der Antragsteller an einen Staat ausgeliefert wird, in dem er nicht ernsthaft Gefahr läuft, einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu werden, sondern von diesem Staat an einen Staat ausgeliefert werden kann, in dem ernsthaft Gefahr läuft, einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu werden.[[22]](#footnote-22)

1. Eine Person, die Schutz beantragt, gewährleistet das Recht auf Einreise und Aufenthalt in dem Land, das Schutz beantragt.[[23]](#footnote-23)Er garantiert der Behörde das Recht auf Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren, in dem die zuständige Behörde prüfen muss, ob dieser Grundsatz durch die Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung des Einzelnen verletzt werden könnte.[[24]](#footnote-24)Es ist mit einer eingehenden und eingehenden Prüfung zu versehen, die auch eine Einschätzung enthält, dass die Abschiebung aus dem Land nicht zu einer Gefährdung seines Lebens oder seiner Freiheit oder seiner unmenschlichen Behandlung führen wird.[[25]](#footnote-25)Die Abschiebung einer Person, die behauptet, Schutz zu erhalten, ohne eine detaillierte und genaue Beurteilung ihres Vorbringens, dass die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen Behandlung aufgrund ihrer Entfernung aus dem Land besteht, stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung dar.[[26]](#footnote-26)Die Anforderungen, die sich aus diesen völkerrechtlichen Verträgen und Artikel 18 der Verfassung ergeben, binden den Gesetzgeber auch dann, wenn er das Verfahren für die Entfernung einer Person von einem Staat regelt. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die Personen die in Artikel 18 der Verfassung genannten Garantien einhalten.[[27]](#footnote-27)



Das Konzept des sicheren Drittstaats

1. Ein Staat kann einen einzelnen an ein Drittland übertragen, ohne dass geprüft wird, ob die Überstellung in diesen Staat eine Gefährdung seines Lebens oder seiner Freiheit oder eine unmenschliche Behandlung nur dann bewirken würde, wenn das betreffende Drittland sicher ist (das so genannte Konzept des sicheren Drittlands).Wenn ein Land das Konzept eines sicheren Drittstaats anwendet, muss die Sicherheit eines Drittlands vor seiner Übergabe bewertet werden, um den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu wahren. Das Verfassungsgericht hat bereits in seinem Beschluss Nr. U-I-155/11 festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Drittland als sicherer Staat angesehen werden kann. Ein Drittstaat ist sicher, wenn er einen wirksamen Schutz gegen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung bietet. Der wirksame Schutz muss so lange aufrechterhalten werden, wie die Gefahr besteht, dass der Antragsteller im Herkunftsland einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wird. Ein solcher Schutz kann von einem Drittstaat auf zweierlei Art geleistet werden: Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung oder Zugang zu einem Verfahren, das Verfahrensgarantien im Rahmen des Völkerrechts vorsieht.[[28]](#footnote-28)Es ist daher Sache des Staates, dem Einzelnen die Einreise[[29]](#footnote-29) und den Zugang zu einem gerechten und wirksamen Verfahren im Einklang mit den Anforderungen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu ermöglichen. Ein Drittland kann nur dann als sicherer Staat gelten, wenn es die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtet und sicherstellt, dass Einzelpersonen diese Rechte nicht verletzen.[[30]](#footnote-30)Daher können nur ein Land, das die Genfer Flüchtlingskonvention und die EMRK ratifiziert hat und ihre Bestimmungen und die in den beiden Übereinkommen vorgesehenen Überwachungsmechanismen einhält, nur ein sicherer Drittstaat sein.[[31]](#footnote-31)
2. Die Sicherheit eines Drittlandes kann vom Staat in jedem Einzelfall oder allgemein beurteilt werden. Bei einer allgemeinen Ausrichtung beruht die Sicherheitsbewertung eines Drittlands auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Sind die im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Staat vertrauen, dass das Drittland einen wirksamen Schutz gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung bietet. Das internationale Vertrauen darf jedoch nicht absolut sein. Antragsteller



sie muss in der Lage sein, die Vermutung der Sicherheit eines Drittlands zu widerlegen. In einem besonderen Verfahren muss er nachweisen können, dass das Drittland für ihn nicht besonders sicher ist.[[32]](#footnote-32)

1. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass auch die Vermutung der Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten widerlegbar sein muss. Die Gefahr, dass ein Einzelner einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sei, ändere nichts am Schutzniveau der EMRK.Unabhängig vom Ursprung des Risikos ist der Staat gehalten, eine genaue und individuelle Beurteilung der Situation des Einzelnen vorzunehmen und die Übergabe zurückzuhalten, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Einzelne einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wird. Die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung kann sich auch aus anderen Gründen ergeben, und zwar nicht nur wegen systemischer Schwachstellen des Asylsystems in einem EU-Mitgliedstaat.[[33]](#footnote-33)
2. Die vom EGMR bei der Beurteilung im Hinblick auf Artikel 3 EMRK zugrunde gelegten Umstände sind auch Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Einzelnen.[[34]](#footnote-34)Im Lichte von Artikel 3 EMRK kann das Leiden einer Person infolge einer physischen oder psychischen Erkrankung, die unabhängig von den behaupteten Verstößen entwickelt wurde, auch relevant sein, wenn das Leiden einer Person aufgrund von Maßnahmen des Staates (Inhaftierung, Ausweisung aus dem Staat usw.) oder bei der Gefahr eines solchen Leidens zugenommen hat.[[35]](#footnote-35)Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht von Artikel 3 EMRK die Haftung des Staates nicht auch in Fällen ausgeschlossen werden kann, in denen eine Person, die völlig von staatlichen Beihilfen abhängig ist und unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde unter einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenwürde leidet, nicht oder nur schwer in der Lage ist, ihre Ängste zu lösen.[[36]](#footnote-36)Zwar gilt Artikel 3 EMRK für Fälle, in denen die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund des vorsätzlichen Handelns der Behörden des Staates oder eines anderen Staates eintritt, doch gilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für den Staat des Staates, der vom Aufnahmestaat unabhängig ist. Wegen des absoluten Charakters des durch Artikel 3 EMRK gewährten Schutzes hat der EGMR jedoch genügend Spielraum gelassen, um Artikel 3 EMRK auf andere Fälle anzuwenden. Sie ist daher der Ansicht, dass die Beschwerde der Rechtsmittelführerin auch dann im Licht von Artikel 3 EMRK zu beurteilen sei, wenn die Verantwortung für die Ursachen des Risikos einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung der Person nicht unmittelbar oder mittelbar dem Aufnahmestaat zugeschrieben werden könne oder wenn diese Ursachen für sich genommen keinen Verstoß gegen die Anforderungen aus Artikel 3 EMRK darstellten. Bei der Beurteilung des Rechtsmittels vor dem Hintergrund von Artikel 3 EMRK berücksichtigt der EGMR auch die persönliche Situation des Antragstellers in dem Staat, der den Antragsteller in einen anderen Staat überstellt, einschließlich



aktuelle Informationen über die individuelle Gesundheit.[[37]](#footnote-37)In diesem Zusammenhang prüft sie auch, ob die bloße Entfernung einer Person in ein anderes Land im Widerspruch zu den Anforderungen steht, die sich aus Artikel 3 EMRK ergeben.[[38]](#footnote-38)Bei der Beurteilung im Hinblick auf Artikel 3 EMRK berücksichtigt der EGMR auch, ob eine Person für die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Gruppen in der Gesellschaft, die besonderen Schutz benötigen, repräsentativ ist.[[39]](#footnote-39)

1. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf die Übergabe einer Person in einen anderen Mitgliedstaat nur unter Umständen erfolgen, unter denen die Überstellung nicht zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta führen kann.[[40]](#footnote-40)Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die Behörden eines Mitgliedstaats im Falle der Übergabe die Würdigung der Beweismittel, die belegen können, dass die Übermittlung zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta führen könnte, bei der Übergabe nicht unberücksichtigt lassen dürfen.[[41]](#footnote-41)
2. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die Umstände, unter denen eine Person nachweist, dass eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu einer echten Gefahr einer unmenschlichen Behandlung führen könnte, einen besonders hohen Schweregrad aufweisen müssen.[[42]](#footnote-42)Dieser besonders hohe Schweregrad würde erreicht, wenn die mangelnde Wachsamkeit der Behörden eines EU-Mitgliedstaats dazu führen würde, dass eine Person, die völlig von der öffentlichen Unterstützung unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Wahl abhängig ist, sich in einer Situation schwerer materieller Armut befindet, die es ihnen unmöglich macht, ihre grundlegendsten Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel, Hygiene und Unterbringung, zu befriedigen, und die ihre körperliche oder geistige Gesundheit gefährden oder in einem aktuellen Zustand sind.



die Verschlechterung ist nicht mit der Menschenwürde vereinbar.[[43]](#footnote-43)Dieser Schwellenwert wird jedoch nicht erreicht, wenn ein hoher Grad an Unsicherheit oder eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen des Betroffenen eintritt, sofern sie nicht zu einer erheblichen materiellen Deprivation führen, die ihn in eine solche Situation bringen würde, dass davon ausgegangen werden kann, dass er einer unmenschlichen[[44]](#footnote-44) oder erniedrigenden Behandlung unterliegt oder, wenn die soziale Sicherheit oder die Lebensbedingungen in dem Mitgliedstaat der EU besser wären als in dem EU-Mitgliedstaat, in den die betreffende Person überstellt wird.[[45]](#footnote-45)

1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Tatsache, dass der Staat eine Person in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt, den Schutzbereich des in Artikel 18 der Verfassung verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht beeinträchtigen kann. Eine konkrete und individuelle Beurteilung der Situation einer Person muss auch für die Überstellung einer Person in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorgesehen werden. Macht ein Antragsteller geltend, dass ein EU-Mitgliedstaat kein sicherer Staat für ihn oder sie ist, so müssen die zuständigen Behörden und Gerichte alle unter dem Gesichtspunkt der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevanten Umstände prüfen.[[46]](#footnote-46)
2. Dieser Staat gewährt einem Einzelnen nur dann effektiven Schutz, wenn er in sein Hoheitsgebiet einreisen darf und Zugang zu einem Verfahren mit allen Verfahrensgarantien hat, in dem die Person die materielle Beurteilung erhält, dass die Abschiebung aus dem Staat nicht zu einer Gefährdung seines Lebens oder seiner Freiheit oder seiner unmenschlichen Behandlung führen wird.[[47]](#footnote-47)Wenn nicht gewährleistet werden kann, dass das Drittland die individuelle Einreise ermöglicht und ihm Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren gewährt, besteht die Gefahr, dass kein Land die Verpflichtung eingeht, eine substanzielle Bewertung im Lichte des Grundsatzes der Nichtzurückweisung vorzunehmen. Bei der Beurteilung, ob ein Drittland ein sicheres Land ist, ist daher die Zustimmung des Drittlands für die Einreise in sein Hoheitsgebiet unerlässlich.[[48]](#footnote-48)Um den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten, sollte das Konzept des sicheren Drittstaats nur angewandt werden, wenn das Drittland ausdrücklich seine Zulassung gewährleistet.



die Einreise und der Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren oder die Verpflichtung des übermittelnden Staates, der betroffenen Person Zugang zu dem Verfahren im Einklang mit den Grundprinzipien und Garantien zu gewähren, die nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung bei der Verweigerung der Einreise in ein Drittland gefordert werden.[[49]](#footnote-49)Nur dann ist der Antragsteller mit Sicherheit in mindestens einem Land Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren, bei dem beurteilt wird, ob seine direkte oder indirekte Rückkehr in sein Herkunftsland einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellen könnte.

B. – IV.

Beurteilung der streitigen Bestimmungen im Lichte von Artikel 18 der Verfassung

1. Es war Sache des Verfassungsgerichts, zu beurteilen, ob Absatz 2 Satz 2 und Artikel 10b ZTuj-2 die oben genannten Anforderungen, die sich aus Artikel 18 der Verfassung ergeben, erfüllen.
2. In Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung für die Behandlung von Ausländern festgelegt, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, wenn die Nationalversammlung eine Entscheidung gemäß Artikel 10a Absatz 2 ZTuj-2 trifft. Der Gesetzgeber hat in Artikel 10b ZTuj-2 die Bestimmungen von ZMZ-1 in Artikel b ZTuj- für den Umgang mit der Absicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, ersetzt. Die zuständigen Behörden sollten während der Geltungsdauer der Entscheidung der Nationalversammlung gemäß Artikel 10a ZTuj-2 einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 und nicht auf der Grundlage von ZMZ-1 stellen.[[50]](#footnote-50)



1. Ein Ausländer, der seine Absicht zum Ausdruck bringt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, wird an der Grenze von der Polizei behandelt. Das Ermittlungsverfahren und die Identität des Ausländers werden im Einklang mit dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei festgelegt. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens prüft die Polizei (1) oder[[51]](#footnote-51) versucht, illegal in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien einzureisen oder das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien illegal in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien verbracht zu haben, (2) oder in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien eingereist zu sein, oder sie ist in das Hoheitsgebiet des benachbarten Mitgliedstaats der EU (Republik Kroatien, Republik Ungarn, Republik Österreich oder Italienische Republik) und (3) in das Gebiet eingereist zu sein, das in der Entscheidung der Nationalversammlung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz ZTuj-2 festgelegt ist. Sind die Voraussetzungen des Artikel 10b Absatz 2 Satz 2 ZTuj-2 erfüllt, so lehnt die Polizei per Entscheidung die Absicht ab, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und verweist den Ausländer auf einen benachbarten EU-Mitgliedstaat.
2. In Artikel 10b Absatz 2 Satz 2 und Absatz ZTUj -2 hat der Gesetzgeber die Bedingungen festgelegt, unter denen bei der Behandlung von Ausländern, die die Absicht bekundet haben, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, die Bestimmungen von ZMZ-1 ausnahmsweise trotz der in Artikel 10a Absatz 2 des ZT genannten Entscheidung der Nationalversammlung angewandt werden. Die Polizei die Absicht des Ausländers, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht verworfen hat (1), wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen der Antragsteller in dem benachbarten EU-Mitgliedstaat, aus dem der Ausländer eingereist ist, systemische Schwachstellen aufweisen, die zu einer unmenschlichen Behandlung führen könnten,
3. wenn der Gesundheitszustand eines ausländischen Staatsangehörigen eindeutig nicht in einem benachbarten EU-Mitgliedstaat entsandt werden kann, (3) wenn der Ausländer ein Ausländer ist, der wegen seines Gesundheitszustands oder (4) des Aussehens, des Verhaltens oder anderer Umstände eines unbegleiteten Minderjährigen nicht berechtigt ist, in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat entsandt zu werden.
4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Verfahren nach Artikel 10b Absätze 2 und 3 ZTuj-2 nicht dazu bestimmt ist, die materiellrechtliche Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu behandeln. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem die Polizei entscheidet, ob ein Ausländer, der seine Absicht bekundet hat, ihn internationalen Schutz zu gewähren, auf der Grundlage von Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 oder auf der Grundlage von ZMZ-1 behandelt wird. Beschließt die Polizei, den Antrag nach der Sonderregelung gemäß Artikel 10b Absatz ZTuj-2 zu bearbeiten, so wird das Verfahren für den Umgang mit einem Ausländer in der Republik Slowenien durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen, und der Ausländer ist verpflichtet, das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zu verlassen. Ein Ausländer, der erklärt, dass er nach dem in Artikel 10b Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Verfahren einen Antrag auf internationalen[[52]](#footnote-52) Schutz stellen will, kann bei der zuständigen Behörde nach Artikel 7b ZTuj-1 keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen und den Schutzbedarf begründen. Gemäß Absatz 2



Nach Artikel 10b ZTuj-2 ist ein Ausländer verpflichtet, das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zu verlassen, ohne dass die Polizei (oder andere Behörden) in der Sache beurteilen kann, ob schwerwiegende Gründe die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Person wegen ihrer Entlassung aus dem Staat einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wird.

1. Die streitigen Rechtsvorschriften regeln das Verfahren für die Behandlung von Ausländern, die geltend machen, dass sie internationalen Schutz benötigen, und ihre Verbringung in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat. Gemäß Artikel 10b Absatz ZTuj-2 erlässt die zuständige Behörde eine individuelle Rechtsgrundlage für die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen, der geltend macht, dass er internationalen Schutz benötigt, an einen dritten (benachbarten) EU-Mitgliedstaat. Das bedeutet, dass sich die angefochtenen Rechtsvorschriften auf den durch Artikel 18 der Verfassung geschützten Bereich erstrecken.[[53]](#footnote-53)
2. Aus der verfassungsgerichtlichen Kontrolle ergibt sich, dass die Übergabe einer Person, die sich auf den Schutz eines Drittstaats beruft, ohne dass geprüft wird, ob die Überstellung an diesen Staat eine Gefahr für sein Leben oder seine Freiheit oder eine unmenschliche Behandlung darstellen würde, nur insoweit mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung vereinbar ist, als das Drittland sicher ist.[[54]](#footnote-54)Der Gesetzgeber hat in Artikel 10b ZTuj-2 nicht die Kriterien und Methoden für die Beurteilung der Sicherheit eines Drittlands festgelegt. Aus Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 geht jedoch eindeutig hervor, dass er die Verbringung in den Nachbarmitgliedstaat der EU regelt.[[55]](#footnote-55)Der EuGH vertrat die Auffassung, dass davon ausgegangen werden kann, dass alle EU-Länder die Grundrechte, einschließlich der Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, achten und dass sich die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gegenseitig vertrauen können.[[56]](#footnote-56)Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Behandlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem EU-Mitgliedstaat mit den Anforderungen der Charta, der Genfer Konvention und der EMRK in Einklang steht.[[57]](#footnote-57)So hat der Gesetzgeber in Artikel 10b Absatz 2 ZT das spezifische Konzept eines EU-benachbarten sicheren Mitgliedstaats mit einer umfassenden Ländersicherheitsbewertung auf der Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten definiert, indem er definiert hat, dass die Übertragung nur in benachbarten EU-Mitgliedstaaten zulässig ist.[[58]](#footnote-58)Nationale Versammlung zur gleichen Zeit wie die Entscheidung über den Antrag



Die in Artikel 10b Absatz 2 ZTUj -2 genannte spezifische rechtliche Regelung unter der geänderten Migrationssituation bezeichnet EU-Nachbarstaaten als sichere Drittstaaten. Es ist daher notwendig, zwischen dem Konzept des sicheren Nachbarmitgliedstaats gemäß Artikel 10b Absatz ZTuj-2 und dem Konzept des sicheren Drittlands in Artikel 53 und dem Konzept des sicheren europäischen Landes gemäß Artikel 56 ZME-1 zu unterscheiden. Dies wird auch von der Nationalversammlung in ihrer Antwort bestätigt, dass das Konzept eines sicheren Drittstaats im Sinne des Völkerrechts bei Massenmigration nicht anwendbar sei.

1. Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats ist die Bereitstellung eines individuellen Verfahrens, bei dem eine Person eine Sicherheitsvermutung eines Drittlands widerlegen kann. Nach der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH (siehe Erwägungsgründe 34 und 36) muss sich eine Person im Rahmen einer Überstellung in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat auch auf alle Umstände berufen können, die belegen, dass die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie infolge der Überstellung in einen EU-Mitgliedstaat einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wird (siehe Erwägungsgründe 35 und 37).Die Zahl und die Art dieser Umstände dürfen nicht im Voraus begrenzt werden.
2. Gemäß Artikel 10b Absatz ZTuj-2 kann einem Ausländer die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem Verfahren bestimmte Umstände darzulegen, um die Ablehnung der Absicht und die Verweisung an einen benachbarten EU-Mitgliedstaat zu verhindern. Damit hat der Gesetzgeber ausländischen Staatsangehörigen in bestimmten Fällen die Möglichkeit eingeräumt, die Sicherheit eines benachbarten EU-Mitgliedstaats anzufechten. Der Gesetzgeber hat jedoch die Umstände beschränkt, unter denen ein Ausländer die Sicherheit eines benachbarten EU-Mitgliedstaats anfechten kann. Ein Ausländer kann sich im Laufe des Verfahrens auf die Existenz systemischer Schwachstellen in einem Nachbarland, die Existenz von Gesundheitsbedingungen, das Bestehen familiärer Bindungen zu Ausländern mit gesundheitlichen Problemen und die Tatsache verlassen, dass der unbegleitete Minderjährige nicht in der Lage ist, andere Umstände geltend zu machen.
3. Artikel 10b Absatz 2 ZTuj-2 regelt nicht die Situation eines Ausländers, der die Republik Slowenien aufgrund eines vollstreckbaren Beschlusses verlassen muss, wenn der benachbarte Mitgliedstaat der EU die Einreise verweigert hat. Die Entscheidung, eine Absicht abzulehnen, ist für den benachbarten Mitgliedstaat der EU nicht bindend, um einen Ausländer aufzunehmen. Dies bedeutet, dass der Ausländer nicht vorab versichert hat, dass der benachbarte EU-Mitgliedstaat ihm die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestatten wird, und dass er dafür sorgen wird, dass er Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren hat, bei dem ihm eine wesentliche Bewertung vorgenommen wird, dass die Abschiebung aus dem Land nicht zu einer Gefährdung seines Lebens oder seiner Freiheit oder seiner unmenschlichen Behandlung führen wird. Artikel 10b ZTuj-2 sieht nicht vor, dass die Republik Slowenien dem Ausländer Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren gewähren wird, wenn die Einreise in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat verweigert wird.[[59]](#footnote-59)Das bedeutet, dass der Ausländer



das Verfahren zur Prüfung der Absicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zum Zeitpunkt der Einführung der besonderen rechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 ZTuj-2 zu stellen, ist nicht uneingeschränkt gewährleistet, dass der Zugang zu einem wirksamen und gerechten Verfahren gewährleistet ist, in dem eine inhaltliche Beurteilung vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass die direkte oder indirekte Rückkehr in das Herkunftsland nicht zu seinem Leben oder seiner Freiheit oder seiner unmenschlichen Behandlung führt.

1. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist das Verbot der Folter (Artikel 3 EMRK) ein grundlegender Wert in demokratischen Gesellschaften und steht in engem Zusammenhang mit der Menschenwürde.[[60]](#footnote-60)Der EGMR hat bereits die Auffassung vertreten, dass ein erhöhter Zustrom von Migranten oder Personen, die internationalen Schutz beantragen, den Staat nicht von seiner Fähigkeit entbindet, die sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Schwierigkeit, im Bereich der positiven Verpflichtungen des Staates, der sich aus einem verstärkten Zustrom von Migranten ergibt, zu entwickeln, kann für sich allein keine Rechtfertigung für dessen Reduzierung sein.[[61]](#footnote-61)Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertrat jedoch die Auffassung, dass bei der Beurteilung des Sachverhalts die allgemeine Situation zu berücksichtigen sei, in der der betreffende Sachverhalt eingetreten sei.[[62]](#footnote-62)
2. Sowohl die Nationalversammlung als auch die Regierung weisen in ihrer Antwort darauf hin, dass die spezifische rechtliche Regelung des Artikel 10b ZTuj-2 nur unter den in Artikel 10a ZTuj-2 definierten Umständen zulässig ist. Daher musste der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der streitigen Bestimmungen die Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Prüfung der Situation in dem in Artikel 10a Buchstabe a ZTuj-2 definierten Land prüfen.
3. Auf der Grundlage von Artikel 10a ZTuj-2[[63]](#footnote-63) wird die spezifische rechtliche Regelung, die in Artikel 10b ZTuj-2 geregelt ist, ausgelöst, wenn die besondere Lage in dem Land eingetreten ist oder möglich ist.



sie führen zu Veränderungen im Bereich der Migration. Um eine spezifische rechtliche Regelung zu schaffen, ist es Sache der Nationalversammlung, festzustellen, dass die veränderte Migrationssituation eine Situation verursacht oder zu schaffen droht, in der die öffentliche Ordnung und der Frieden oder die innere Sicherheit bedroht sind oder bedroht werden können, so dass die Funktionsweise der Zentralinstitute und die Bereitstellung ihrer wesentlichen Funktionen beeinträchtigt werden können oder beeinträchtigt sein können. Es obliegt der Nationalversammlung, über die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

1. Durch die Festlegung der Umstände, unter denen die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung zulässig ist, hat der Gesetzgeber die Lage in dem Mitgliedstaat festgelegt, in dem die Bereitstellung geschützter Waren die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung erfordert, die u. a. die Behandlung von Personen regelt, die die Absicht bekundet haben, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
2. In der Stellungnahme argumentiert die Regierung, dass Artikel 10a ZTuj-2 die Situation regele, in der der Zusammenbruch des Asylsystems durch die unkontrollierte Verbringung von Migranten gefährdet werde, die der Staat aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Sicherheitsbehörden nicht mehr kontrollieren könne. Es ist eine Situation, in der die allgemeine Sicherheit im Staat nicht mehr gewährleistet werden kann, und



es sollte eine Zunahme der allgemeinen Unzufriedenheit der Bürger über die Lage im Land geben. Die unkontrollierte Ankunft von Migranten könnte zu außergewöhnlich hohen Zusatzkosten führen, die die Erfüllung der Anforderungen an die Haushaltsdisziplin und die gemeinsame Schuldenverwaltung beeinträchtigen könnten. Nach Auffassung der Regierung wird das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit anhand der Kriterien des Unionsrechts beurteilt.[[64]](#footnote-64)Die Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit würde sich im Falle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit der Institutionen der Republik Slowenien und ihrer wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen ergeben.[[65]](#footnote-65)Unter dem Standpunkt der Regierung könnte die Schaffung oder die Möglichkeit einer veränderten Situation im Bereich der Migration zu einer schwierigen Ausübung der Aufgaben des Landes im Bereich des internationalen Schutzes und der Grundversorgung, der Gesundheit und der Bildung führen. Die unkontrollierte oder unbegrenzte Einwanderung soll die Grundlagen des Staates und seine verfassungsmäßigen Strukturen leugnen. Es würde eine spezielle rechtliche Regelung eingeführt, bevor eine Situation entstehen könnte, die die Existenz des Staates unmittelbar bedroht und die Ausrufung eines Ausnahmezustands erforderlich macht. In der Literatur heißt es, dass die Möglichkeit einer weiten Auslegung der Begriffe des Unionsrechts wie der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit die Berücksichtigung der Auswirkungen der tatsächlichen Erscheinungen eines Unternehmens in einer Vielzahl von Bereichen (soziale Sicherheit, wirtschaftliche Lage, Arbeitslosenquote) zulässt, die bei der Definition der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu berücksichtigen sind.[[66]](#footnote-66)In ihrer Erwiderung wies die Nationalversammlung darauf hin, dass es sich um eine Situation handele, in der der Betrieb des Staates infolge der Massenmigration erheblich behindert werde oder in dem sich der Staat in einer Situation befinde, in der die öffentliche Ordnung und Ordnung ernsthaft bedroht seien. Er erklärt, dass der bestehende Besitzstand nicht an das Phänomen der Massenmigration angepasst wurde. Die Republik Slowenien sollte nicht verpflichtet sein, Rechte auf eine begrenzte Anzahl von Migranten zu begründen, da die internationale Rechtsordnung keine Verpflichtungen auferlegen kann, die nicht praktikabel sind.

1. Durch die Einführung einer besonderen rechtlichen Regelung schützt der Gesetzgeber zwei Güter: öffentliche Ordnung und Frieden und innere Sicherheit. Ordnung und Frieden sind grundlegende rechtliche Werte, die es der staatlichen Gemeinschaft ermöglichen, reibungslos zu leben und zu funktionieren.[[67]](#footnote-67)Die innere Sicherheit gehört zu den nationalen Sicherheitsteilsystemen des Landes.[[68]](#footnote-68)Gewährleistung des Schutzes und des Schutzes des Verfassungssystems und der Institutionen des demokratischen politischen Systems, um das reibungslose Funktionieren des Systems der Befugnisse im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zu gewährleisten, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, die Kriminalität zu bekämpfen, die öffentliche Ordnung zu schützen und die Rechtsvorschriften sowie interne, justizielle und rechtliche Befugnisse durchzusetzen, und



Parlamentarische Kontrolle der Funktionsweise von Sicherheits- und Nachrichtendiensten.[[69]](#footnote-69)Das sich wandelnde Migrationsumfeld kann zu einer Situation führen, die für die wirksame Durchsetzung von Zwangsvorschriften und grundlegenden moralischen Grundsätzen und für die wirksame Bereitstellung der inneren Sicherheit gefährlich wäre. Das Funktionieren des Rechtssystems ist eine Voraussetzung für die Existenz des Staates. Wenn eine große Zahl von Personen nicht mehr eine größere Anzahl von Normen durchgesetzt hätte, insbesondere solche, die für das Vorliegen einer bestimmten Rechtsordnung von grundlegender Bedeutung sind, könnte die Existenz des Staates bedroht werden.[[70]](#footnote-70)Daher kann der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber durch die Einführung einer besonderen rechtlichen Regelung Eigentum schützt, das für das Funktionieren des Staates wesentlich ist.

1. Es obliegt der Nationalversammlung, über die Einführung einer besonderen rechtlichen Regelung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Nationalversammlung bei der Entscheidung über die Verhängung einer spezifischen rechtlichen Regelung die in Artikel 10a Absatz 2 Satz 2 Satz 2 genannte Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit und die Schwere der Rechte der Personen, die ihre Absicht bekundet haben, aufgrund der Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung internationalen Schutz zu beantragen, abwiegen muss. Die Gefahr für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit muss es den Zentralinstituten des Staates erschweren, ihre Funktion wahrzunehmen und ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Diese Auslegung wird auch durch die Fortsetzung des Legislativtextes bestätigt, in dem eine Voraussetzung für die Bereitstellung lebenswichtiger Funktionen festgelegt ist. Die veränderte Lage im Bereich der Migration muss die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der wichtigsten nationalen Behörden erschweren. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber nicht die Situation berücksichtigt hat, in der die wichtigsten nationalen Behörden nicht in der Lage waren, ihre Befugnisse auszuüben, sondern lediglich in der Ausübung ihrer wesentlichen Funktionen behindert werden konnten. Die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung ist zulässig, wenn nur die Möglichkeit besteht, eine Situation zu schaffen, in der aufgrund einer Änderung der Lage, der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit die Funktionsfähigkeit der Zentralinstitute und die Wahrnehmung ihrer wesentlichen Funktionen schwierig sein können. Der Unionsgesetzgeber hat die Einführung einer besonderen rechtlichen Regelung für Ausländer bereits in einer Situation erlaubt, in der die geschützten Waren nur potenziell bedroht sind.
2. Nach Ansicht der Nationalversammlung besteht das Ziel der Einführung einer besonderen rechtlichen Regelung darin, eine Situation zu verhindern, die die Grundlage für die Ausrufung eines Ausnahmezustands bilden könnte. Die Nationalversammlung trägt daher vor, Artikel 10a Absatz 2 ZTuj-2 regele nicht die Situation, in der die Existenz des Staates bedroht sei. Der Standpunkt der Regierung zu den Umständen, unter denen die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung zulässig sei, sei widersprüchlich. Die Regierung argumentiert zum einen ebenso wie die Nationalversammlung, dass Artikel 10a Absatz 2 des ZT die Situation in einem Land regele, in dem die Existenz des Staates noch nicht gefährdet sei und dass die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit gefährdet seien. Zum anderen sei der Staat verpflichtet, sein Recht zu wahren. Außerdem solle Artikel 10a Absatz 2 ZTuj-2 die Situation regeln, in der der Staat seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Aus den vorstehenden Ausführungen der Regierung ergibt sich, dass Artikel 10a Absatz 2 ZTUj —



2 Sie regelt auch die Situation, in der die Existenz des Staates gefährdet ist und schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Bevölkerung der Republik Slowenien aufgrund der veränderten Migrationssituation eine unmenschliche Behandlung erfährt.

1. Die Auslegung, nach der Artikel 10a Absatz 2 ZTuj-2 die Situation, in der die Existenz des Staates bedroht wäre, regelt und schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Einwohner der Republik Slowenien aufgrund einer Änderung der Migrationssituation einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sein werden. Die Situation, in der der Staat nicht mehr in der Lage wäre, die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit wirksam zu gewährleisten und dadurch die Existenz des Staates zu gefährden, wird in Artikel 92 der Verfassung geregelt.[[71]](#footnote-71)Die Verfassung erlaubt es dem Gesetzgeber, im Falle einer großen und allgemeinen Bedrohung einen Ausnahmezustand zu erklären. Auch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auf den die Entscheidung, eine spezifische rechtliche Regelung anzuwenden, beruht, kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.
2. Sie unterstützt auch nicht eine etablierte Auslegungsmethode 10a ZT – 2. Der Gesetzgeber hat die Situation definiert, in der die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung mit den Bedingungen der Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der Gefährdung der inneren Sicherheit, der schwierigen Tätigkeit der zentralen Institutionen des Staates und der Schwierigkeit, die wesentlichen Funktionen des Staates zu gewährleisten, die ein sehr breites Spektrum unterschiedlicher gesellschaftlicher Realitäten abdecken, zulässig ist. Dabei hat der Gesetzgeber offen die Situation bezeichnet, in der die Einführung einer spezifischen rechtlichen Regelung zulässig ist. In Anbetracht der Tatsache, dass aus dem Rechtstext (siehe Erwägungsgrund 56) hervorgeht, dass die Einführung einer besonderen rechtlichen Regelung bereits dann zulässig ist, wenn die Funktionsweise der wichtigsten staatlichen Behörden aufgrund einer Änderung der Migrationssituation schwierig sein könnte, und selbst in einer Situation, in der die negativen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Migration nicht einmal auf rechtlicher Ebene eingetreten sind, kann auf der gesetzlichen Ebene nicht akzeptiert werden, dass § 10a des ZT die Situation, in der die Existenz des Staates bedroht wäre, und die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung der Bevölkerung der Republik Slowenien aufgrund der veränderten Migrationssituation gefährden würde.
3. Die Verfassung regelt die Beschränkungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im gewöhnlichen Staat (was nicht der Notstand ist) in Artikel 15 Absatz 3. Die Verfassung regelt die Aussetzung und Einschränkung von Rechten in einem Krieg und in einem Ausnahmezustand gemäß Artikel 16. Eine Einschränkung der Menschenrechte kann daher gemäß der Verfassung nur unter normalen Bedingungen (Artikel 15 Absatz 3 der Verfassung) und im Krieg oder unter außergewöhnlichen Umständen (Artikel 16 der Verfassung) bewertet werden. Es gibt keine dritte Option (Tertiär-Nichtdatur).Aus den Erwägungsgründen 58 und 59 geht hervor, dass der Gesetzgeber nicht über Artikel 10 Buchstabe a ZT die Erklärung des Notstands getroffen hat, das Jahr 2a (veränderte Umstände im Bereich der Migration).Das bedeutet, dass der Ustavno sodišče (Ustavno sodišče) die streitige Regelung unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle in ihrem gewöhnlichen Status (außer dem Ausnahmezustand) beurteilen muss.



1. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, ein Verfahren für die wirksame Ausübung des in Artikel 18 der Verfassung verankerten Rechts zu organisieren. In dem zweiten Satz des zweiten Absatzes und in Artikel 10b Absatz ZTuj-2 gewähren Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, zum Zeitpunkt der Erklärung der besonderen rechtlichen Regelung nicht den Zugang zu einem fairen und wirksamen Verfahren in einem benachbarten EU-Mitgliedstaat oder in der Republik Slowenien, in dem die betroffene Person der materiellen Beurteilung unterliegt, dass die Übertragung nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen kann (Randnr. 49 der angefochtenen Entscheidung).Außerdem beschränken ausländische Staatsangehörige, die geltend machen, dass der benachbarte Mitgliedstaat der EU aufgrund ihrer individuellen Umstände aufgrund ihrer individuellen Umstände kein sicherer Drittstaat ist, die Art und die Zahl der Umstände, die die Vermutung der Sicherheit durch den benachbarten EU-Mitgliedstaat in Frage stellen könnten (Erwägungsgrund 48).Diese Regelungen dürfen die effektive Ausübung des in Artikel 18 der Verfassung genannten Rechts nicht zulassen. Der zweite Satz des zweiten Absatzes und des Artikel 10b Absatz ZTujum-2 berührt daher das in Artikel 18 der Verfassung vorgesehene Recht.
2. Aus der Überarbeitung der Verfassung, der[[72]](#footnote-72) Rechtsprechung des EGMR[[73]](#footnote-73) und des EuGH ergibt sich[[74]](#footnote-74) ‚dass das in Artikel 18 der Verfassung verankerte Recht nicht eingeschränkt werden kann. Es ist unzulässig.[[75]](#footnote-75)Daher sind der zweite Satz des zweiten Absatzes und Artikel 10b Absatz 3 ZTuj-2 mit Artikel 18 der Verfassung unvereinbar und vom Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) für nichtig erklärt worden.
3. Da der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) den zweiten Satz des Artikel 10 Buchstabe b Absatz ZT – 2 aufgehoben hat, gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz. Folglich können die Bestimmungen über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnungsentscheidung nicht mehr angewandt werden. Der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) erklärte daher auch Artikel 10b Absatz 2 Sätze 3 und 4 ZTuj-2 für nichtig.
4. Nach Artikel 3a Absatz 3 der Verfassung ist das Verfassungsgericht gemäß Artikel a der Verfassung verpflichtet, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts im Rahmen des verfassungsgerichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherzustellen. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist eng als Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung von den Grundfreiheiten auszulegen, so dass er nicht einseitig von einem Mitgliedstaat ohne Kontrolle der Unionsorgane bestimmt werden kann.[[76]](#footnote-76)Da die streitigen Bestimmungen von ZTuj-2 nicht die Erfüllung von Verpflichtungen aus



ihre Aufhebung kann die wirksame Umsetzung des EU-Rechts aufgrund der festgestellten Verfassungswidrigkeit nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts hängt somit nicht von der Behauptung der Regierung ab, dass der Staat berechtigt ist, auf der Grundlage von Artikel 72 AEUV vom Sekundärrecht der EU abzuweichen. Das gleiche gilt für Artikel 4 Absatz des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, ABl. C 202 vom 7).62016 – nachstehend „EUV“ genannt).[[77]](#footnote-77)

1. Da der Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof) Widersprüche zwischen dem zweiten, dritten und vierten Satz des zweiten Absatzes und Artikel 10b Absatz ZTuj-2 durch Artikel 18 der Verfassung festgestellt hat, hat das Verfassungsgericht die übrigen Rügen der Klägerin nicht geprüft.

C.

1. Das Verfassungsgericht hat diese Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 43 des Gesetzes über das Verfassungsgericht (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 64/07 – amtliche konsolidierte Fassung und Nr. 109/12 – ZUSS) und Artikel 46 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Verfassungsgerichts (UL RS Nr. 86/07, 54/10, 56/11 und 70/17) in folgender Zusammensetzung angenommen: Dr. Mašta Accetto, Präsident von Dr. Rajko Knez, Richter und Richter Dr. Matej Accetto, DDR.Dr. Klemen Jaklič, Dr. Etelka Korpič – Horvat, Dr. Špelica Mesžar, Dr. Marijan Pavčnik, Marko Šorli und Dr. Katja Šgman Stubbs. Er hat den Beschluss mit acht Gegenstimmen angenommen. Der Richter Jacclič stimmte dagegen, der eine abweichende Stellungnahme abgab. Richter und Richter Accetto, Jadek Pensa, Kannez und Messar haben positive Stellungnahmen abgegeben.

Präsident Dr. Rajko Knez

1. Vgl. EuGH, Urteil Khadija Jafari und Zainab Jafari, C-646/16 vom 26.72017 Punkt 95 der Begründung. [↑](#footnote-ref-1)
2. in Bereichen, in denen die EU geteilte Zuständigkeiten mit den Mitgliedstaaten hat, können sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen.Die Mitgliedstaaten üben ihre Zuständigkeit insoweit aus, als die EU ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat (Artikel 2 Absatz 2 AEUV).Wenn die EU in einem bestimmten Bereich tätig wird, sind die Mitgliedstaaten nicht mehr in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben (V. Trstenjak, M. BRKAN, EU Law, Constitutional and Economic Law of the EU, GV Zobbba, Ljubljana, 2012, S. 214-215). [↑](#footnote-ref-2)
3. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-146/12 vom 14.11.2013 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 107/13, und OdlUS XX, 10), Randnr. 32 der Begründung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Artikel 3a Absatz 3 der Verfassung bestimmt:„Die im Rahmen internationaler Organisationen erlassenen Rechtsakte und Entscheidungen, denen Slowenien die Ausübung hoheitlicher Rechte überträgt, werden in Slowenien gemäß den rechtlichen Bestimmungen dieser Organisationen angewandt.“ [↑](#footnote-ref-4)
5. In Artikel 3a Absatz 1 und (2) der Verfassung sind die verfahrenstechnischen und materiellen Bedingungen für die Übertragung der Ausübung hoheitlicher Rechte auf eine internationale Organisation (M. Avbelj, slowenisches Verfassungsrecht in Bezug auf das EU-Recht) festgelegt:I. Kaučuk (Hrsg.), Verfassungsgericht der Republik Slowenien, Verfassungsgericht der Republik Slowenien, Ljubljana, 2012, S. 346).Artikel 3a Absatz 1 der Verfassung räumt der Republik Slowenien die verfassungsmäßige Möglichkeit oder die Übertragung der Ausübung hoheitlicher Rechte auf internationale Organisationen in erster Linie innerhalb der Union ein und leugnet somit zumindest teilweise die ihr im klassischen state-rechtlichen Geist zugewiesene Befugnis zum Zeitpunkt ihres Erlasses (M. Cerir v:L. Šturm (Hrsg.), Commentary on the Constitution of the Republic of Slovenia, Amendment – A, Faculty of State and European Studies, Ljubljana, 2011, S. 74). [↑](#footnote-ref-5)
6. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Aklagaren/Hans Akerberg Franssonu, C-617/10 vom 26.22 013.19. Erwägungsgrund und Cruciano Siragusa/Regione Sicilia – Soporintendenza Beni Cultuali e Ambientali di Palermo, C-206/13 vom 6.32014, Randnr. 20, sowie Eurosaneamientos u. a./ArcelorMittal Zaragoza u. a./ArcelorMittal Saragossa, C-532/15 und C-538/15, vom 8.122016 Punkt 52 der Begründung. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache Cruciano Siragusa/Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Cultuali e Ambientali di Palermo, 22. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-7)
8. siehe EuGH, Rechtssache Vftor Manuel Julian Hernandez u. a./Reino de España (Subdelegación del Gobierno de Espana en Alicante) u. a., C-198/13, vom 10.72014 Punkt 36 der Begründung. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Urteile des EuGH in der Rechtssache Danele Annibaldi Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio (C-309/96 vom 18).121997, 21 bis 23, C-40/11 Iida/Stadt Ulm, 8.112 012.79. Erwägungsgrund und Cruciano Siragusa / Regione Sicilia – Soporintendenza Beni Cultuali e Ambientali di Palermo ‚Rn. 25 der Begründung. [↑](#footnote-ref-9)
10. siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache Aklagaren/Hans Akerberg Franssonu, 19. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-10)
11. siehe EuGH, Rechtssache C-399/11 ‚Stefano Mellon/Ministerio Fiscal ‚26.22 013.63. Erwägungsgrund und Urteil Aklagaren /Hans Akerberg Franssonu, Erwägungsgrund 29. [↑](#footnote-ref-11)
12. Aus Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Konvention ergibt sich, dass das in Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention genannte Recht nicht von einem Flüchtling geltend gemacht werden kann, der aus schwerwiegenden Gründen für die Sicherheit des Staates, in dem er sich befindet, als gefährlich gilt oder der wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates darstellt. [↑](#footnote-ref-12)
13. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. Up-78/00 vom 29.62000 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 66/2000, und OdlUS IX, 295), Nr. U-I-238/06 vom 7.122006 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 134/06, und § § XV, 83) und Nr. Up-763/09 vom 17.92009 (Uradni list RS (UL RS; Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr. 80/09). [↑](#footnote-ref-13)
14. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11 vom 18.122013 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 114/13, und OdlUS XX, 12), Randnr. 11 der Begründung. [↑](#footnote-ref-14)
15. siehe das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen N. S. gegen Secretary of State for the Home Department und M.E. u. a. gegen Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform, C-411/10 und C-493/10 vom 21.122 011.75. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-15)
16. siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache Maki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, Rechtssache 465/07 vom 17.22009 Punkt 28 der Begründung. [↑](#footnote-ref-16)
17. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C. K., H.F., A. S./Republik Slowenien, 67. Erwägungsgrund, und Abubakar Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, C-163/17, vom 19.32 019.91. Erwägungsgrund und verbundene Rechtssachen C-297/17 ‚C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Herrn Taus Magamadov vom 19.32019 Punkt 89 der Begründung. [↑](#footnote-ref-17)
18. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C. K., H.F., A. S./Republik Slowenien, 69. Erwägungsgrund, und Abubakar Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Punkt 78, und in den verbundenen Rechtssachen Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Taus Magamadov, 87. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-18)
19. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C. K., H.F., A. S./Republik Slowenien ‚68. Erwägungsgrund, und Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, Randnummer 28, und vom 18 in der Rechtssache C-562/13 vom.122014 Punkt 47 der Begründung. [↑](#footnote-ref-19)
20. EGMR, Vilvarah u. a./Vereinigtes Königreich ‚30.101 991.102. Erwägungsgrund und Chahal /Vereinigtes Königreich, 15.111996 Punkt 73 der Begründung. [↑](#footnote-ref-20)
21. Vgl. EGMR, Soering/ Vereinigtes Königreich ‚7.71989 Punkt 91 der Begründung. [↑](#footnote-ref-21)
22. Vgl. Beschluss Nr. U-I-155/11 des Verfassungsgerichts, Erwägungsgrund 22 und EGMR, M.S.S./Belgien und Griechenland ‚§ 21.1.2011,286, J. K. u. a. gegen Schweden ‚23.82 016.78. Erwägungsgrund und Ilias und Ahmed/Ungarn, Erwägungsgrund 113. [↑](#footnote-ref-22)
23. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11, Ziffer 22. [↑](#footnote-ref-23)
24. siehe Beschlüsse des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11, Erwägungsgrund 23, und U-I-189/14, 663/14 vom 15.102015 (Uradni list RS (UL RS; Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr. 82/15), 26. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-24)
25. siehe Beschluss Up-763/09 des Verfassungsgerichts, Erwägungsgrund 7, und U-I-189/14, Aktualisierung 663/14, Erwägungsgrund 26.Die Verfahrensstandards des Verfahrens zur Entfernung einer Person aus einem Staat wurden auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festgelegt ( vgl. Urteile Vilvarah u. a., Jabari/Türkei ‚11.72000, Bahaddar gegen die Niederlande vom 19.21998 und Salah Sheekh/ Niederlande vom 11.12007) VOM NORDTEIL ZYPERNS IN DIE VON DER REGIERUNG KONTROLLIERTEN LANDESTEILE WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMS. [↑](#footnote-ref-25)
26. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11, Ziffer 22. [↑](#footnote-ref-26)
27. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-292/09, Up-1427/09 vom 20.102011 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 98/11, und OdlUS XIX, 27), Randnr. 14 der Begründung. [↑](#footnote-ref-27)
28. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11, Ziffer 24. [↑](#footnote-ref-28)
29. siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Akuur/Frankreich vom 25.61996 Punkt 48 der Begründung. [↑](#footnote-ref-29)
30. Mit der Unterzeichnung eines internationalen Vertrags verpflichtet sich der Staat, seinen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen.Der Umstand, dass ein Staat Vertragspartei eines internationalen Vertrags ist, kann daher auf das Vertrauen gestützt werden, das das Drittland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt (H. Battjes, European Asylum Law and International Law, Martinus Njihoff Publishs, Lione/Boston, 2006, S. 413). [↑](#footnote-ref-30)
31. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11, 23-24.Vgl. S. v. Secretary of State for the Home Department, und andere/Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform, 102. Erwägungsgrund.Ähnliche Kriterien für die Bestimmung eines sicheren Drittstaats wurden auch vom Bundesverfassungsgericht verabschiedet (Urteil vom 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49).Siehe auch G. S. Goodwin-Gil und J. McAdams, The Refugee in International Law, 3. Aufl., Oxford University Press, Oxford, 2007, S. 359-396, H. Battjes, a. a. O., S. 397-419, und S. H. Legomsky, Research Policy Research Series, Seundery Refugee Protection and the Return of Asylum Seekers Third Countries:The Metering of Effective Protection, UNHCR, Abteilung für internationalen Schutz, Genf, 2003, S. 50-79. [↑](#footnote-ref-31)
32. siehe Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen N. S. gegen Secretary of State for the Home Department, und M.E. u. a./Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform ‚99. Erwägungsgrund, und EGMR, M.S.S./Belgien und Griechenland, 342. und 345. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-32)
33. Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Tarakhel/Schweiz vom 4.11.2014 Punkt 102 der Begründung. [↑](#footnote-ref-33)
34. EGMR, Kudla /Polen ‚26.102 000.91. Erwägungsgrund und M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Erwägungsgrund 219. [↑](#footnote-ref-34)
35. EGMR, N. gegen Vereinigtes Königreich ‚27.52008 Punkt 29 der Begründung. [↑](#footnote-ref-35)
36. siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache M.S.S./Belgien und Griechenland, 253. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-36)
37. EGMR, Vereinigtes Königreich ‚2.51 997.49. Erwägungsgrund, und Benisd /Vereinigtes Königreich, 6.2Erwägungsgründe 2001, 34 und 35. [↑](#footnote-ref-37)
38. Vgl. EGMR, Ahmed /Österreich ‚17.121 996.43. Erwägungsgrund, D. gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 50, und Bensouv Vereinigtes Königreich, Rn. 35 ‚Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-38)
39. siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache M.S.S./Belgien und Griechenland, § 251, Oršuš u. a./Kroatien ‚16.32 010.147. Erwägungsgrund, I. G. u. a. gegen Slowakei, 13.112 012.123. Erwägungsgrund und Tarakhel /Schweiz, 99. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-39)
40. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C. K., H.F., A. S./Republik Slowenien, 65. Erwägungsgrund, A. S./Republik Slowenien, C-490/16, 26.72 017.41. Erwägungsgrund, und Khadija Jafari und Zainab Jafari, 101. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-40)
41. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C. K., H.F., A. S./Republik Slowenien, 75. Erwägungsgrund, und Abubakar Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Erwägungsgrund 88, und in den verbundenen Rechtssachen Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Taus Magamadov, 90. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-41)
42. siehe die Urteile des EuGH in der Rechtssache Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Erwägungsgrund 91, und in den verbundenen Rechtssachen Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Herrn Taus Magamadov, 89. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-42)
43. siehe die Urteile des EuGH in der Rechtssache Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Erwägungsgrund 92, und in den verbundenen Rechtssachen Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Herrn Taus Magamadov, 90. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-43)
44. siehe die Urteile des EuGH in der Rechtssache Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Erwägungsgrund 93, und in den verbundenen Rechtssachen Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Herrn Taus Magamadov, 91. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-44)
45. siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Erwägungsgrund 97. [↑](#footnote-ref-45)
46. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde, die Gründe für die Widerlegbarkeit der Vermutung der Sicherheit des EU-Mitgliedstaats zu prüfen, dass die einzelnen Ansprüche in dem Verfahren geltend gemacht werden.Der Umfang der Beurteilung der relevanten Tatsachen und Informationen hängt somit zunächst von den Aussagen und Aussagen des Einzelnen ab.Die zuständige Behörde muss jedoch selbst alle erforderlichen Informationen einholen und ist nicht nur an die vom Ausländer vorgelegten Angaben oder Beweismittel gebunden (siehe Entscheidung des Gerichts Nr. U-I-292/09, Up-1427/09, 18. Erwägungsgrund). [↑](#footnote-ref-46)
47. siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. U-I-155/11, Ziffer 23. [↑](#footnote-ref-47)
48. Vgl. H. Battjes, a. a. O., S. 402-403, und S. H. Legomsky, a. a. O., S. 53-55 und S. 89, sowie G. S. Goodwin-Gil und J. McAdams, a. a. O., S. 395.Siehe auch Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 3 der Genfer Konvention. [↑](#footnote-ref-48)
49. Gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie II stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Verfahren in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II zugänglich ist, wenn ein Drittland dem Antragsteller nicht gestattet, in sein Hoheitsgebiet einzureisen.Gemäß Artikel 60 ZMZ-1 prüft die zuständige Behörde, wenn sich ein sicherer Drittstaat oder ein sicherer europäischer Drittstaat weigert, einen Antragsteller in sein Hoheitsgebiet aufzunehmen, einen Antrag auf internationalen Schutz. [↑](#footnote-ref-49)
50. gemäß Artikel 36 ZMZ-1 dürfen Personen, die ihre Absicht bekunden, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht aus dem Hoheitsgebiet der Republik Slowenien verbracht werden, bis über den Antrag entschieden ist.Artikel 35 ZMZ-1 sieht vor, dass eine Person, die in der Republik Slowenien die Absicht erklärt hat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, unrechtmäßig oder unrechtmäßig in Slowenien wohnhaft ist, so bald wie möglich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen muss.Nach dem in Artikel 42 ZMZ-1 genannten Vorverfahren legt der Antragsteller der zuständigen Behörde einen Antrag auf internationalen Schutz vor.Das Verfahren für die Gewährung internationalen Schutzes wird förmlich mit der Einreichung eines Antrags bei der zuständigen Behörde eingeleitet (Artikel 44 Absätze 1 und 2 ZMZ-1).Nach Artikel 41 Absatz ZMZ-1 bestimmt das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, ob der Antragsteller in der Republik Slowenien Anspruch auf internationalen Schutz hat.Nach ZMZ-1 stellt die Absicht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, keinen eigenständigen, von der Behörde mit einem Verwaltungsakt beschlossenen Antrag dar, sondern stelle lediglich einen Schritt im Verfahren der Gewährung internationalen Schutzes dar, der in der Phase der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und des Entscheidungsprozesses in der Klageschrift fortbestehe. [↑](#footnote-ref-50)
51. Der Ausländer ist derjenige, der nicht die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien besitzt (Artikel 2 erster Gedankenstrich ZTuj-2).Ein Ausländer ist eine Person im Sinne von ZTuj-1, mit Ausnahme von EU-Bürgern und Personen mit internationalem Schutzstatus (Artikel 2 Absatz 15 ZMZ-1). [↑](#footnote-ref-51)
52. Artikel 2 Absatz 7 ZMZ-1 bestimmt:„Die zuständige Behörde ist das für interne Angelegenheiten zuständige Ministerium, das bei internationalen Schutzverfahren nach ZMZ-1 zuständig ist und entscheidet.“ [↑](#footnote-ref-52)
53. siehe Beschluss U-I-155/11 des Verfassungsgerichts, Erwägungsgrund 31, und U-I-189/14, Aktualisierung 663/14, Erwägungsgrund 23. [↑](#footnote-ref-53)
54. Vgl. Beschluss Nr. U-I-155/11, Ziffer 22. [↑](#footnote-ref-54)
55. der Republik Kroatien, der Republik Österreich, der Italienischen Republik und der Republik Ungarn. [↑](#footnote-ref-55)
56. siehe Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen N. S. gegen Secretary of State for the Home Department, und M.E. u. a./Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Rn. 78. [↑](#footnote-ref-56)
57. Ebd., Erwägungsgrund 80. [↑](#footnote-ref-57)
58. in ZM-1 wird das Konzept des sicheren Drittstaats und das Konzept eines sicheren europäischen Drittstaats geregelt.Sie regelt auch das besondere Verfahren für die Erklärung eines sicheren Drittstaats und eines sicheren europäischen Drittstaats.Gemäß Artikel 54 Absatz 1 ZMZ- wird die Regierung von der Regierung unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikel 54 Absatz ZMZ-1 bekannt gegeben. das europäische sichere Drittland wird von der Regierung unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikel 57 Absatz erster Absatz von ZMZ-1 bekanntgegeben (Artikel 57 Absatz ZMZ-1).Die Regierung muss die Europäische Kommission unterrichten (Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz ZMZ-1). [↑](#footnote-ref-58)
59. Bei der Einführung des Konzepts des sicheren Drittstaats und der sicheren europäischen Drittstaaten hat der Gesetzgeber die Stellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die nach der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Artikel und Artikel ZMZ- Absatz auf der Grundlage von Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz ZMZ-1 zurückgewiesen wird, festgelegt.In einem solchen Fall muss die zuständige Behörde die Entscheidung, mit der der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, aufheben und den Antrag selbst prüfen (Artikel 60 ZMZ-1). [↑](#footnote-ref-59)
60. Vgl. EGMR, Selmouni /Frankreich ‚28.71 999.95. Erwägungsgrund, Gazfgen/Deutschland vom 1.6.2010, 87. Erwägungsgrund und Bouyid/Belgien von 28.92015 Punkt 81 der Begründung. [↑](#footnote-ref-60)
61. Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Kelifia u. a./Italien vom 15.122016 Punkt 184 der Begründung. [↑](#footnote-ref-61)
62. Ebd., Rn. 185. [↑](#footnote-ref-62)
63. Artikel 10a ZTuj-2 sieht vor:

„(1) Das Innenministerium überwacht regelmäßig die Lage im Bereich der Migration, insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die von Behörden, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern, Einrichtungen der Europäischen Union und einschlägigen internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

(2)Kann das Innenministerium anhand der von den Behörden und Einrichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelten Informationen beurteilen, ob aufgrund einer Änderung der Migrationssituation die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit der Republik Slowenien hätte geschaffen werden können oder können, so kann es der Regierung der Republik Slowenien vorschlagen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Nationalversammlung der Republik Slowenien vorzuschlagen, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten über die Anwendung von Artikel 10b dieses Gesetzes zu entscheiden und den Bereich für die Durchführung dieser Maßnahme festzulegen.Nationalversammlung der Republik

Slowenien fasst seinen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.Die Nationalversammlung der Republik Slowenien kann auf Vorschlag der Regierung der Republik Slowenien die Anwendung des Artikel 10b auf Vorschlag der Regierung der Republik Slowenien um höchstens sechs Monate verlängern, wenn noch Gründe dafür vorliegen.Der Vorschlag für die Anwendung und die Ausweitung der Anwendung des Artikel 10b dieses Gesetzes wird vor der Prüfung durch die Regierung der Republik Slowenien vom Nationalen Sicherheitsrat vorgelegt.

	1. In dem in der vorstehenden Randnummer genannten Vorschlag wird das für Inneres zuständige Ministerium eine Bewertung der möglichen Folgen einer Änderung der Migrationssituation in Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit der Republik Slowenien vornehmen, die es den Zentralinstituten des Staates erschweren könnte, ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihre wesentlichen Funktionen wahrzunehmen.Bei der Bewertung berücksichtigt sie die Lage in den Ländern, aus denen die Ausländer einreisen oder in die Republik Slowenien verbracht werden sollen, die Migrationssituation in den Ländern der Region, die Zahl der illegal aufhältigen Ausländer und Ausländer, die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragen, und die Zahl der in der Republik Slowenien anerkannten Personen, die als internationaler Schutz anerkannt sind, sowie die Aufnahme- und Integrationskapazität der Republik Slowenien für alle Kategorien von Ausländern und die Möglichkeit, das Gesetz zur Regelung des internationalen Schutzes anzuwenden, sowie andere Faktoren, die die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit beeinträchtigen könnten.
	2. Die Regierung der Republik Slowenien erstattet der Nationalversammlung der Republik Slowenien monatlich über die Anwendung des Artikel 10b Bericht.Sobald die in Absatz 2 genannten Gründe und die Umsetzung von Artikel 10b dieses Gesetzes nicht mehr erforderlich sind, schlägt das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium der Regierung der Republik Slowenien vor, eine vorzeitige Beendigung der Anwendung des Artikel 10b dieses Gesetzes zu beschließen.Die Stellungnahme des Nationalen Sicherheitsrates ist dem Vorschlag beigefügt.Die Nationalversammlung der Republik Slowenien fasst ihren Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
	3. Die im vorstehenden Absatz genannte Entscheidung kann auch von mindestens zehn Mitgliedern der Nationalversammlung der Republik Slowenien vorgeschlagen werden.Die Stellungnahme des Nationalen Sicherheitsrates ist dem Vorschlag beigefügt.
	4. Die Regierung der Republik Slowenien unterrichtet den Generalsekretär des Europarats, den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Europäische Kommission über die Gründe, die Anwendung und die Beendigung der Anwendung des Artikel 10b.“ [↑](#footnote-ref-63)
64. Artikel 72 AEUV bestimmt:„Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.“ [↑](#footnote-ref-64)
65. siehe auch Vorschlag für das Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes, EPA 1703-VII – Dringlichkeitsverfahren (Berichterstatter DZ vom 10.1.2017) VOM NORDTEIL ZYPERNS IN DIE VON DER REGIERUNG KONTROLLIERTEN LANDESTEILE WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMS. [↑](#footnote-ref-65)
66. Ebenda. [↑](#footnote-ref-66)
67. Pavčnik, Theory of Law, Contribution to Law, 5., revised and updated edition, Legal Perspective, GV Zobbba, Ljubljana, 2017, S. 507. [↑](#footnote-ref-67)
68. das nationale Sicherheitssystem besteht aus dem System der Verteidigung, dem inneren Sicherheitssystem und dem System des Schutzes vor Naturkatastrophen und anderen Katastrophen (siehe Entschließung zur nationalen Sicherheitsstrategie der Republik Slowenien, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 27/10 – nachstehend ReSNV-1). [↑](#footnote-ref-68)
69. siehe 5.Nummer 1 von ReSNV-1. [↑](#footnote-ref-69)
70. Vergleiche L. Pitquels, Naturrecht und Art des Rechts (1956), in:L. Pitwells, An den Rändern der Theorie des reinen Rechts (hrsg. von Pavčnik), Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste, Juristische Fakultät, Ljubljana, 2005, S. 110-111. [↑](#footnote-ref-70)
71. nach Artikel 92 der Verfassung ist der Notstand zu erklären, wenn die Existenz eines Staates ernsthaft und allgemein bedroht ist. [↑](#footnote-ref-71)
72. siehe Beschlüsse Nr. U-I-238/06 des Verfassungsgerichts, Erwägungsgrund 14, Erwägungsgrund U-I-292/09, Aktualisierung 1427/09, Erwägungsgrund 18, und U-I-189/14, Up-663/14, 46. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-72)
73. siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache M.S.S./Belgien und Griechenland, Erwägungsgrund 218, und Chahal/Vereinigtes Königreich, 79. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-73)
74. siehe die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C. K., H.F., A. S./Republik Slowenien, 69. Erwägungsgrund, und Abubakar Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Erwägungsgrund 78, und in den verbundenen Rechtssachen Bashar Ibrahim und andere gegen Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland gegen Taus Magamadov, 87. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-74)
75. siehe Beschlüsse Nr. U-I-238/06 des Verfassungsgerichts, Erwägungsgrund 14, Erwägungsgrund U-I-292/09, Aktualisierung 1427/09, Erwägungsgrund 18, und U-I-189/14, Up-663/14, 46. Erwägungsgrund. [↑](#footnote-ref-75)
76. vgl. die Urteile des EuGH in der Rechtssache Omega Spielhallen- und Automatenaufsteller GmbH/Oberburgermeisterin der Bundesstadt Bonn, C-36/02 vom 14.102 004.30. Erwägungsgrund und Ilonka  *Sayn-Wittgenstein/Landeshauptmann von Wien, C-208/09* vom 22.102010 Punkt 86 der Begründung. [↑](#footnote-ref-76)
77. Artikel 4 Absatz 2 EUV bestimmt:„Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit.Insbesondere die nationale Sicherheit liegt weiterhin in der alleinigen Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.“ [↑](#footnote-ref-77)